



Hinweisblatt 3 - Genehmigung von Vorhaben im Überschwemmungsgebiet

Allgemeine Informationen zum Genehmigungsverfahren

Ziel des Verfahrens ist es, die Vereinbarkeit eines Vorhabens im Überschwemmungsgebiet mit den Zielen des Hochwasserschutzes zu prüfen und sicherzustellen.

Die gesetzlichen Regelungen hierfür sind im § 78 WHG und § 78 a WHG definiert. Für die Genehmigung von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten von Gewässern 1. Ordnung (Rhein, Ruhr, Lippe) ist die Bezirksregierung zuständig; für alle anderen ist die Untere Wasserbehörde zuständig.

Nach § 78 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Die zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen. Für die Möglichkeit, eine Genehmigung zu erteilen, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, die im § 78 Abs. 5 WHG aufgeführt werden.

In § 78 a WHG sind weitere Vorhaben (keine baulichen Anlagen) wie etwa das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberflächen oder das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen aufgeführt, die grundsätzlich im Überschwemmungsgebiet untersagt sind, aber unter den in § 78 a Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen im Einzelfall genehmigt werden können.

Zusätzlich benötigte Unterlagen

Um die oben genannten Voraussetzungen zu prüfen, werden folgende Unterlagen zusätzlich zu den Standardunterlagen benötigt:

- **Überschwemmungskarte** mit markiertem Standort des Vorhabens¹
- **Bilanzierung des Retentionsraumes** als nachvollziehbare Berechnung aus dem durch die Baumaßnahme verdrängten Hochwasservolumen [in m³] beim Bemessungshochwasser (meist BHW100) und dem zugehörigen orts- und zeitnahen Volumenausgleich - einschließlich der Beschreibung dieser Ausgleichsmaßnahme (die Anwendung digitaler Modelle ist nur dann zulässig, wenn die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen gewahrt bleibt). Für die Darstellung eignet sich eine Übersichtskarte,

¹ Abrufbar unter <https://www.brd.nrw.de/themen/umwelt-natur/wasserwirtschaft/hochwasserrisiken-und-hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete>



auf der dargestellt wird, wo Retentionsraum beansprucht wird und wo dieser ausgeglichen werden soll.

- **Alarmplan mit Darstellung/Erläuterung der vorhabenbezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen** für die Baustellensicherung bei steigenden Wasserständen in Abhängigkeit von der Bauphase, Sicherung während Hochwasser, Arbeitsschutz, Darstellung der Alarmierungskette.
- **Kontaktperson und Rufnummer** für den Fall, dass in einer Hochwassersituation Ad-Hoc-Maßnahmen zu ergreifen sind.
- **Baustelleneinrichtungsplan** aus dem insbesondere hervorgeht, wo schwimmfähige Baustoffe und Aushubmassen und ggf. wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Schwimmfähige Baustoffe und Aushubmassen dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden.
- **Ggf. Gutachten bzgl. hydraulischer Auswirkungen** in dem beispielsweise die Auswirkungen auf die Nachbarschaft/Ober- bzw. Unterlieger darzustellen sind.
- **Ggf. geprüfte Statik und Standsicherheitsnachweis**, unter Berücksichtigung des Lastfalls eines Bemessungshochwassers und ein Nachweis der hierbei erforderlichen Auftriebssicherheit.

